

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 26. November 2009      Geschäftszeichen: III 21-1.19.15-163/09

Zulassungsnummer:  
**Z-19.15-403**

Geltungsdauer bis:  
**30. November 2014**

Antragsteller:  
**Promat GmbH**  
Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Kabelabschottung "PROMASTOP-Mörtelschott 90, Typ S"**  
**der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-19.15-403 vom 7. September 2004.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "PROMASTOP-Mörtelschott 90, Typ S" genannt, als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9<sup>1</sup>. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung einer Schottmasse und ggf. von Nachbelegungsvorkehrungen gemäß Abschnitt 2 bestehen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk oder aus Beton und mindestens 18 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2<sup>2</sup> eingebaut werden.
- 1.2.2 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- in Wänden: 160 cm (Breite) x 280 cm (Höhe),
  - in Decken: 60 cm (Breite); die Länge ist nicht begrenzt.
- 1.2.3 Die Dicke der Kabelabschottung muss mindestens 18 cm betragen.
- 1.2.4 Durch die Kabelabschottung dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.  
Einzelne Leitungen aus Stahl- oder Kunststoffrohren für Steuerungszwecke dürfen durch die Kabelabschottungen ebenfalls hindurchgeführt werden, sofern ihr Außendurchmesser nicht mehr als 15 mm beträgt.
- 1.2.5 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn sie aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.
- 1.2.6 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.7 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.8 Für die Möglichkeit der späteren Nachbelegung mit Kabeln dürfen Nachbelegungsvorkehrungen vorgesehen werden (s. Abschnitt 4.2).
- 1.2.9 Nachträgliche Änderungen an der Kabelbelegung dürfen vorgenommen werden (z. B. Nachbelegung; s. Abschnitt 5).
- 1.2.10 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

<sup>1</sup> DIN 4102-9:1990-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Trockenmörtel

Die Zusammensetzung des Trockenmörtels, "PROMASTOP-Brandschutzmörtel, Typ S" genannt, muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

#### 2.1.2 Baustoffe für Nachbelegungsvorkehrungen

##### 2.1.2.1 Nachinstallationskeile

Die als Nachbelegungsvorkehrung zu verwendenden Nachinstallationskeile, "PROMATECT-H-Keile" genannt, müssen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 bestehen.

##### 2.1.2.2 Formteile aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-ST-N"

Die als Nachbelegungsvorkehrung zu verwendenden Formteile, "PROMASTOP-Modulstein 90" bzw. "PROMASTOP-Modulstopfen 90" genannt, müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "PROMASEAL-ST-N" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1617 bestehen.

#### 2.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff "PROMASTOP-Systemkitt-N"

Der dämmschichtbildende Baustoff, "PROMASTOP-Systemkitt-N" genannt, für das Verschließen von schmalen Fugen zwischen Formteilen oder bei Nachbelegung von Kabeln muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1624 entsprechen.

#### 2.1.4 Aufleistung bzw. Schalung

Als konstruktive Maßnahme sind bei Wandeinbau und im Bereich der Nachbelegungsvorkehrungen ggf. Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 als Aufleistung bzw. als Schalung anzuordnen (s. Abschnitte 4.1.5 und 4.2).

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4  
Bei der Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 sind die Bestimmungen des jeweiligen Abschnitts einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Bauprodukte für Nachbelegungsvorkehrungen

- Nachinstallationskeile

Die Nachinstallationskeile müssen aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.1 mit Abmessungen von maximal 7 cm x 10 cm hergestellt werden. Sie müssen die Öffnung in der Schottdicke von mindestens 18 cm ausfüllen.

Die Nachinstallationskeile dürfen wahlweise werkseitig in dünne PE-Folie eingeschweißt werden.

- Formteile

Die Formteile müssen aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2.2 hergestellt werden und eine Rohdichte von  $(280 \pm 70) \text{ kg/m}^3$  aufweisen. Die Modulsteine und die Modulstopfen müssen in Ihren Abmessungen den Angaben von Anlage 5 bzw. Anlage 6 entsprechen.



<sup>3</sup> DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Trockenmörtels und der Bauprodukte für Nachbelegungsvorkehrungen  
Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2.1.1 und der Bauprodukte für Nachbelegungsvorkehrungen gemäß Abschnitt 2.1.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels und der Bauprodukte für Nachbelegungsvorkehrungen für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Trockenmörtel "PROMASTOP-Brandschutzmörtel, Typ S",  
Nachinstallationskeile "PROMATECT-H-Keile" oder  
Formteile "PROMASTOP-Modulstein 90" bzw. "PROMASTOP-Modulstopfen 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-403
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4

Die Bauprodukte müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. des jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "PROMASTOP-Mörtelschott 90, Typ S"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90  
nach Zul. Nr.: Z-19.15-403
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

## 2.2.3 Einbauanleitung

Für die Kabelabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Kabelabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Kabelabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel, Bauplatten),
- Anweisungen zum Einbau der Kabelabschottung,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels und der Bauprodukte für Nachbelegungsvorkehrungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des



Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels und der Bauprodukte für Nachbelegungsverfahren ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Zusammensetzung sowie ggf. der Abmessungen des Bauprodukts mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Bauprodukts ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Ausgangsstoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Das Bauprodukt, das den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

#### 3.1.1 Die Kabelabschottung darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> oder
- Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>5</sup> eingebaut werden.

Die Wände und die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.



<sup>4</sup>  
<sup>5</sup>

DIN 1053-1:  
DIN 1045:

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  
Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- 3.1.2 Die Abmessung und die Dicke der Kabelabschottung müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.2 und 1.2.3 entsprechen.
- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die Kabelabschottungen nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

### **3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen**

- 3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel gemäß Abschnitt 1.2.4 (bezogen auf die jeweiligen Außendurchmesser), die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 2 cm hoher bzw. 2 cm breiter Arbeitsraum

- zwischen den einzelnen Kabellagen und
- zwischen der Öffnungslaibung und den oberen Kabellagen

verbleibt (s. Anlagen 1 und 3).

Die Kabeltragekonstruktionen bzw. die äußeren Kabel dürfen seitlich an der Öffnungslaibung anliegen, und die untersten Kabeltragekonstruktionen bzw. Kabel dürfen auf der Öffnungslaibung aufliegen.

Bei Deckenabschottungen dürfen maximal 4 hintereinander angeordnete Kabellagen (Kabeltragekonstruktionen) durch eine Kabelabschottung hindurchgeführt werden.

- 3.2.2 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn ihre Befestigung am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Kabelabschottung nach den einschlägigen Regeln erfolgt. Die Befestigung ist so auszubilden, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann.

### **3.3 Nachbelegungsvorkehrungen**

Wenn mehrere Nachbelegungsvorkehrungen nach Abschnitt 4.2 neben- oder übereinander innerhalb einer Kabelabschottung angeordnet werden, so müssen zwischen ihnen aus der Schottmasse bestehende Stege

- bei Verwendung von Formteilen von mindestens 10 cm bzw.
- bei Verwendung von Nachinstallationskeilen von mindestens 5 cm

Breite bzw. Höhe verbleiben (s. Anlagen 4 bis 6).

### **3.4 Sicherungsmaßnahmen**

- 3.4.1 Die Deckenabschottungen sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

- 3.4.2 Bei Durchführung von Kabeln durch Wände sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 50$  cm anzuordnen. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> sein.



<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1. Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist zu überprüfen, dass die Belegung der Kabelabschottung den Bestimmungen nach den Abschnitten 1.2.4 bis 1.2.6 sowie Abschnitt 3.2 entspricht.
- 4.1.2 Vor dem Einbringen der Schottmasse müssen die Laibungen der Bauteilöffnung entstaubt werden. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.  
Bei Wandabschottungen ist ggf. eine Seite, bei Deckenabschottungen ist die Unterseite zu verschalen.
- 4.1.3 Der Trockenmörtel gemäß Abschnitt 2.1.1 muss unter Zugabe von Wasser zu der für die jeweilige Verarbeitungsweise erforderlichen Konsistenz aufbereitet werden.  
Die Schottmasse ist mit Hilfe von Pumpe und Lanze oder von Hand so einzubringen, dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, müssen dicht verschlossen werden.  
Schwindrisse sind nachzuarbeiten.
- 4.1.4 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.
- 4.1.5 Falls die Dicke der Wand, in die die Kabelabschottung eingebaut werden soll, weniger als 18 cm beträgt, sind umlaufend Aufleistungen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>3</sup> Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß Abschnitt 2.1.4 anzuordnen (s. Anlage 2).

### 4.2 Nachbelegungsvorkehrungen

- 4.2.1 Für spätere Nachbelegungen von Kabeln dürfen im Zuge der Herstellung der Kabelabschottung wahlweise folgende Vorkehrungen einzeln oder in Gruppen eingesetzt werden:
- Nachinstallationskeile gemäß Abschnitt 2.2.1.2, die bei Wandabschottungen zu Einheiten mit Abmessungen von maximal 10 cm x 30 cm zusammengefasst sein dürfen (s. Anlage 4).
  - Formteile (Modulsteine) gemäß Abschnitt 2.2.1.2, die in einer nachträglich herzustellenden Rohbauöffnung bzw. innerhalb einer Schalung aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 - die in Ihrer Breite der tatsächlich vorhandenen Schottdicke entsprechen muss - eingesetzt werden.  
Die Formteile sind mit Ihren Längsseiten parallel zu den Kabeln jeweils grundflächenvertauscht so einzusetzen, dass ein dichter Verschluss der Öffnung entsteht. Diese Nachbelegungsvorkehrung darf Abmessungen von maximal 50 cm x 50 cm nicht überschreiten (s. Anlage 5).  
Bei Kabelabschottungen mit einer Dicke unter 20 cm ist Abschnitt 4.2.2 zu beachten.
  - Formteile (Modulstopfen) gemäß Abschnitt 2.2.1.2, die in einer nachträglich einzubringenden Kernbohrung mit einem Durchmesser von maximal 20 cm bzw. in ein dafür einzusetzendes Mauerrohr aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>3</sup> Baustoffen eingebaut werden.  
Das Mauerrohr muss einen Innendurchmesser von 20 cm aufweisen und in seiner Länge der tatsächlich vorhandenen Schottdicke entsprechen. Seine Rohrwanddicke darf 5 mm nicht überschreiten (s. Anlage 6).  
Bei Kabelabschottungen mit einer Dicke unter 20 cm ist Abschnitt 4.2.2 zu beachten.
- 4.2.2 Wenn die Dicke der Kabelabschottung im Bereich der Nachbelegungsvorkehrungen weniger als 20 cm beträgt, sind rings um die Öffnung Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten Streifen aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.4 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen  $\leq 25$  cm - jedoch mit mindestens 2 Schrauben je Leiste -



rahmenartig auf die ausgehärtete Schottoberfläche so aufzubringen, dass die unmittelbar an die Nachbelegungsvorkehrung angrenzende Schotttdicke mindestens 20 cm beträgt (s. Anlagen 5 und 6).

#### **4.3 Sicherungsmaßnahmen**

Bei Kabelabschottungen müssen ggf. Sicherungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.4 angeordnet werden.

#### **4.4 Einbauanleitung**

Für die Ausführung der Kabelabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung des Antragstellers zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

#### **4.5 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 7). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### **5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegungen**

#### **5.1 Herstellung der Nachinstallationsöffnungen**

Für Nachbelegungen dürfen nachträglich Öffnungen bzw. Bohrungen in der Schottfläche vorgenommen oder einzelne Nachinstallationskeile bzw. Formteile aus der Kabelabschottung herausgenommen werden.

#### **5.2 Verschluss der Nachinstallationsöffnungen**

##### **5.2.1 Schottöffnungen und Einzelbohrungen**

Die verbleibenden Öffnungen müssen mit der Schottmasse gemäß Abschnitt 4.1.3 vollständig ausgefüllt werden.

##### **5.2.2 Entnahme von Nachinstallationskeilen**

Nachdem die Nachinstallationskeile entnommen und die Kabel nachgezogen worden sind, müssen die verbleibenden Öffnungen mit der Schottmasse gemäß Abschnitt 4.1.3 vollständig ausgefüllt werden.

##### **5.2.3 Formsteine**

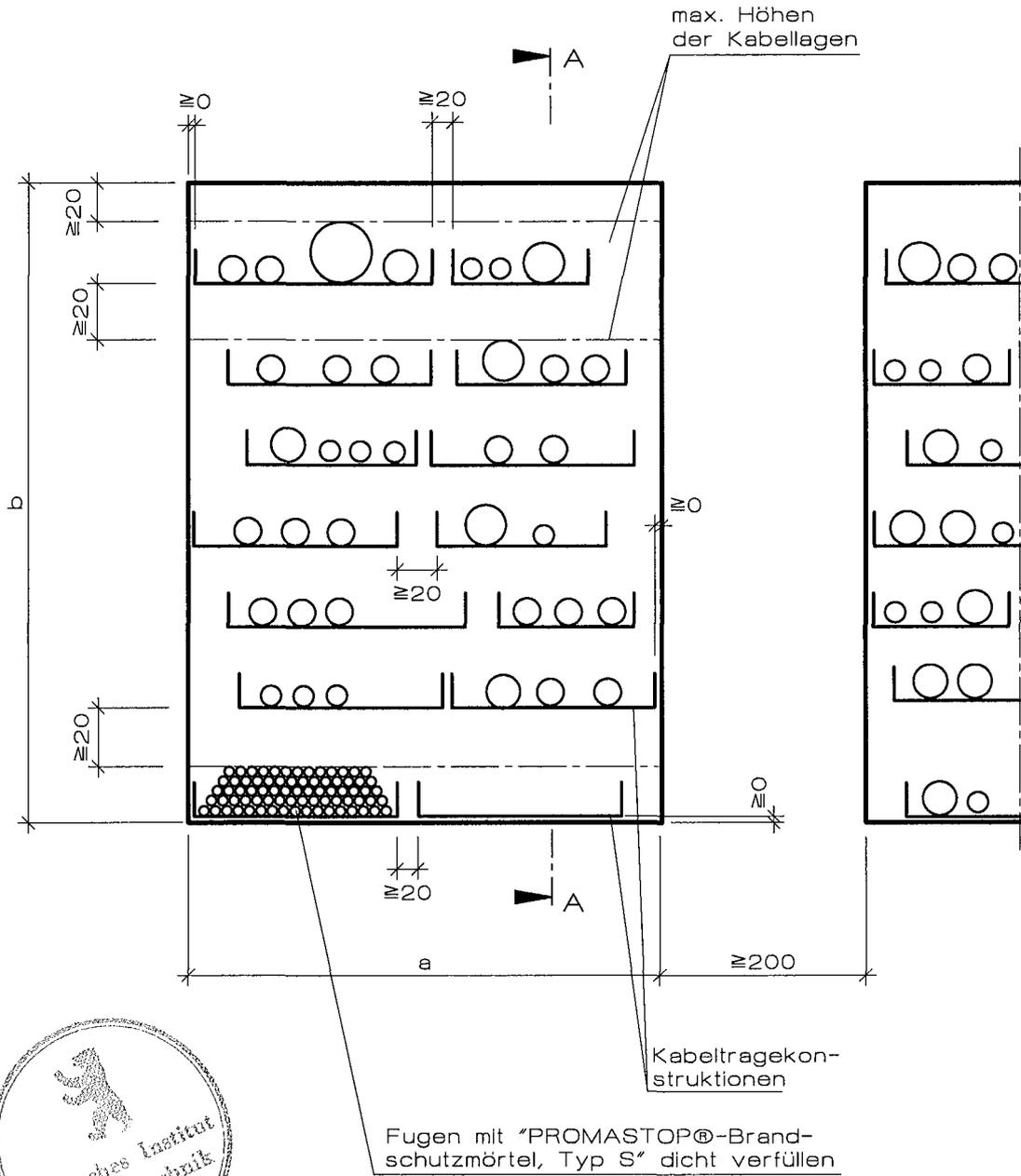
Zum Verschließen von in den Formteilen (Modulsteine, Modulstopfen) hergestellten Öffnungen für einzelne nachträglich verlegte Kabel ist der Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verwenden.

Bei Nachbelegungsmaßnahmen in größerem Umfang sind aus den Formteilen unter Verwendung eines Schneidwerkzeugs Pass-Stücke herzustellen und strammsitzend einzubauen. Bei Verwendung von Modulstopfen sind diese ggf. durch neue Formteile zu ersetzen. Im Verlauf der Montage sind alle Fugen zwischen den Kabeln und den Formteilen in Schotttdicke mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig auszufüllen.

Valerius



Ansicht



Maximale Außenabmessungen der Kabelabschottungen

$a \times b: \leq 1600 \text{ mm} \times \leq 2800 \text{ mm}$

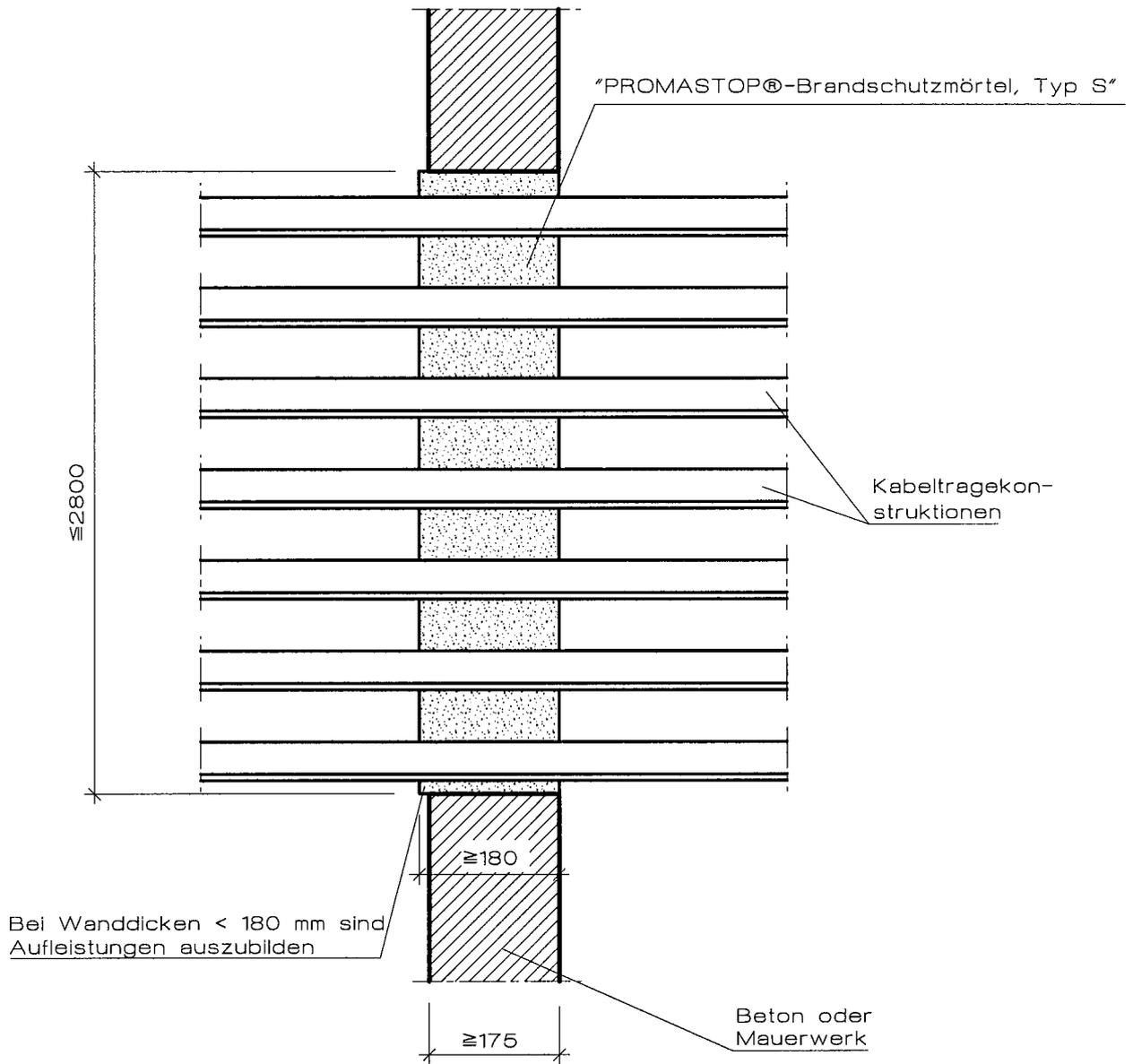
Maße in mm

TB 488

Kabelabschottung  
"PROMASTOP®-Mörtelschott 90, Typ S"  
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
- Wandabschottung, Ansicht und Abmessungen -

Anlage 1  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-403  
vom 26.11.2009

Schnitt A-A



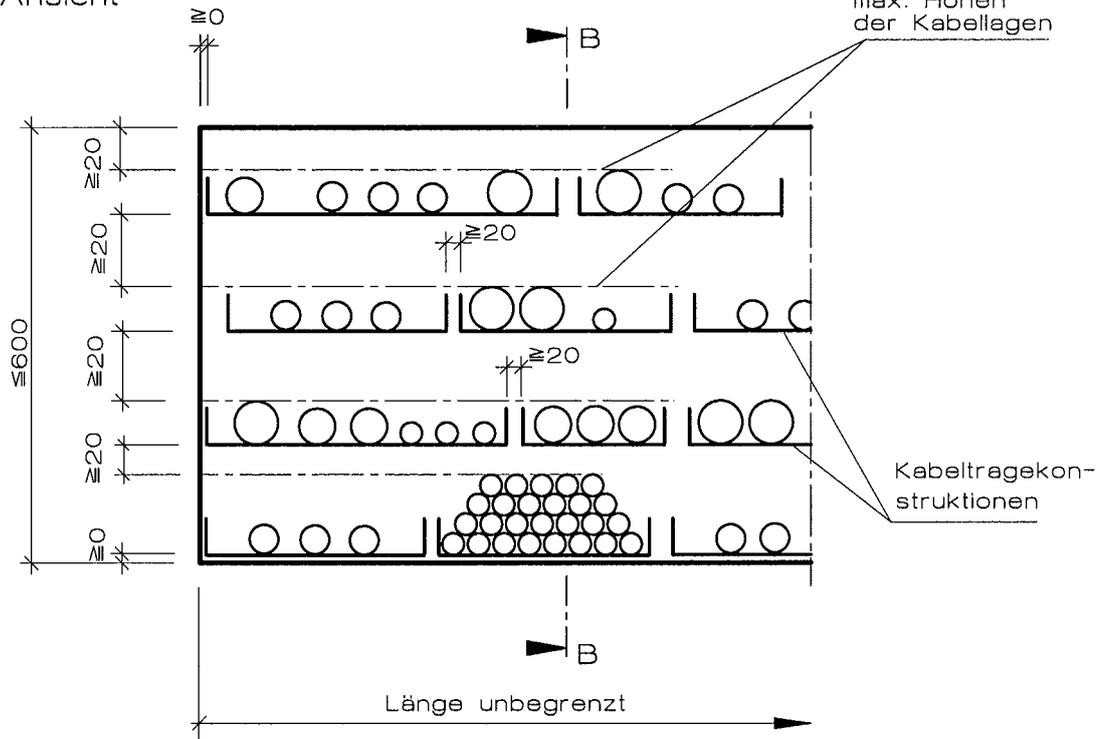
TB 489

Maße in mm

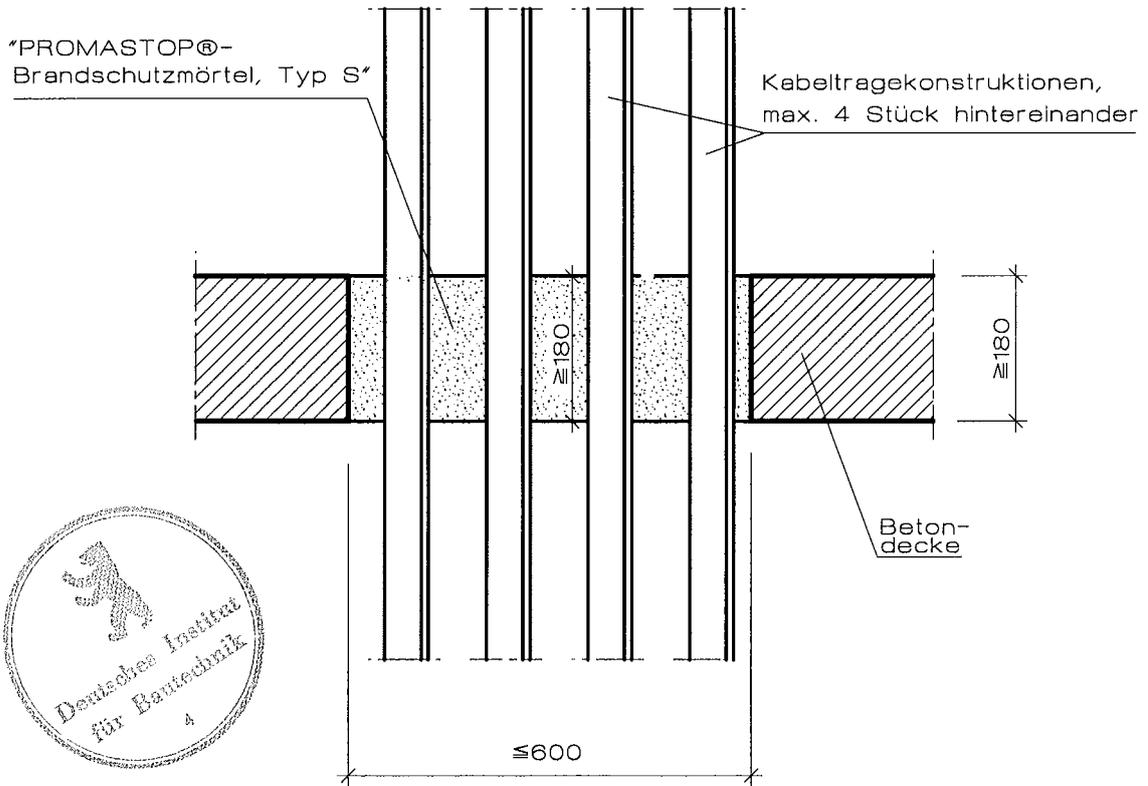
Kabelabschottung  
 “PROMASTOP®-Mörtelschott 90, Typ S”  
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
 - Wandabschottung, Schnitt A A -

Anlage 2  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-403  
 vom 26.11.2009

Ansicht



Schnitt B-B



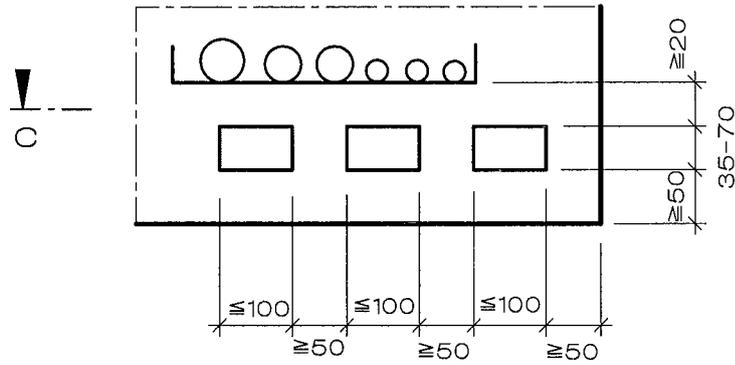
Maße in mm

TB 490

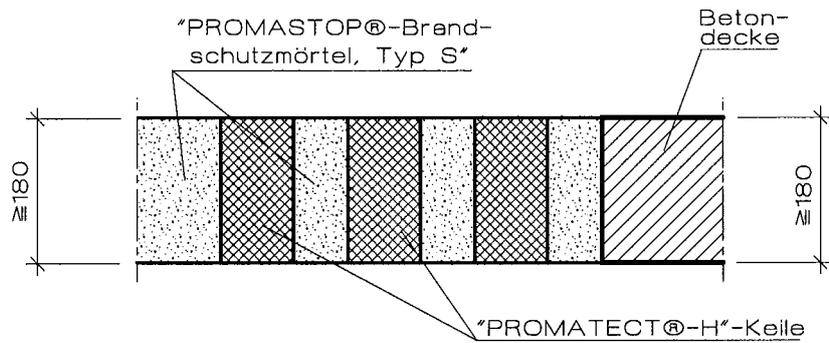
Kabelabschottung  
"PROMASTOP®-Mörtelschott 90, Typ S"  
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
- Deckenabschottung, Ansicht und Schnitt B-B -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-403  
vom 26.11.2009

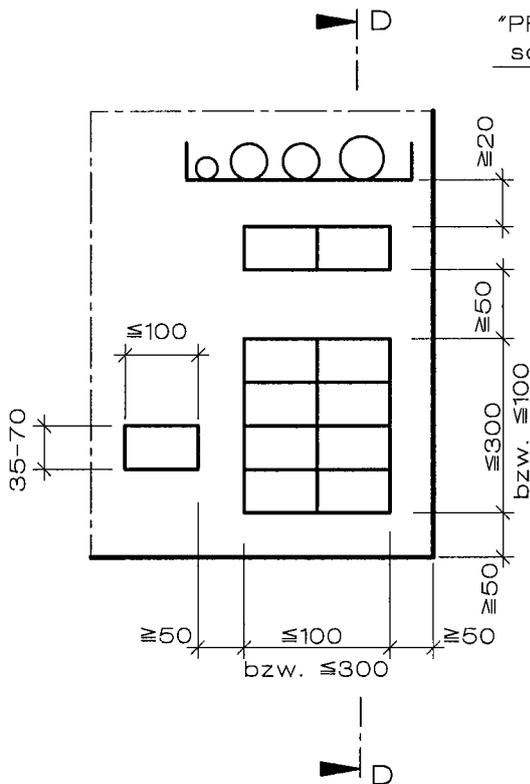
Nachbelegung Decke



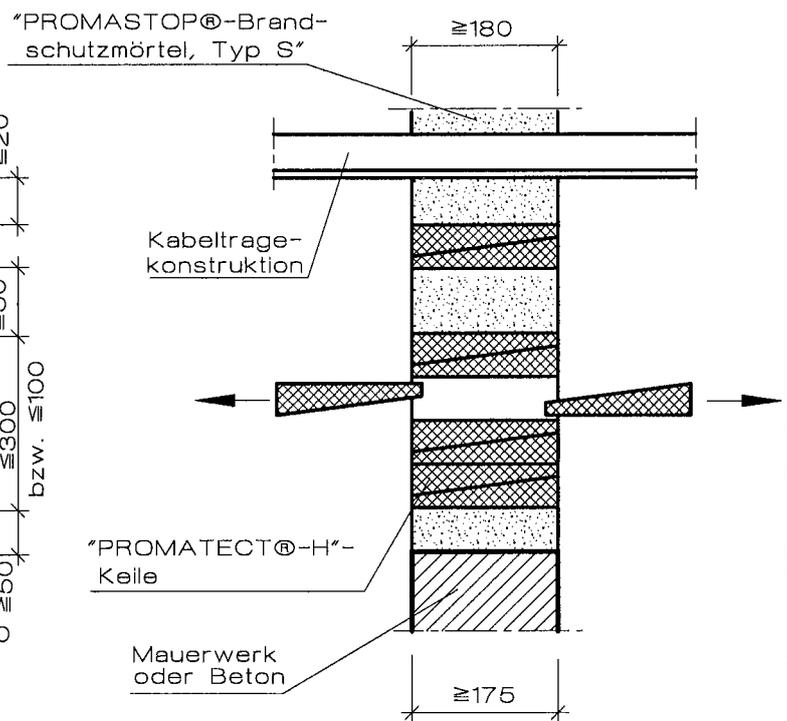
Schnitt C-C



Nachbelegung Wand



Schnitt D-D

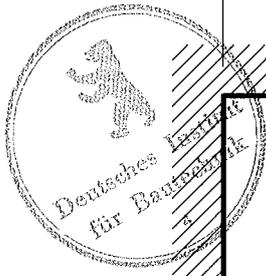
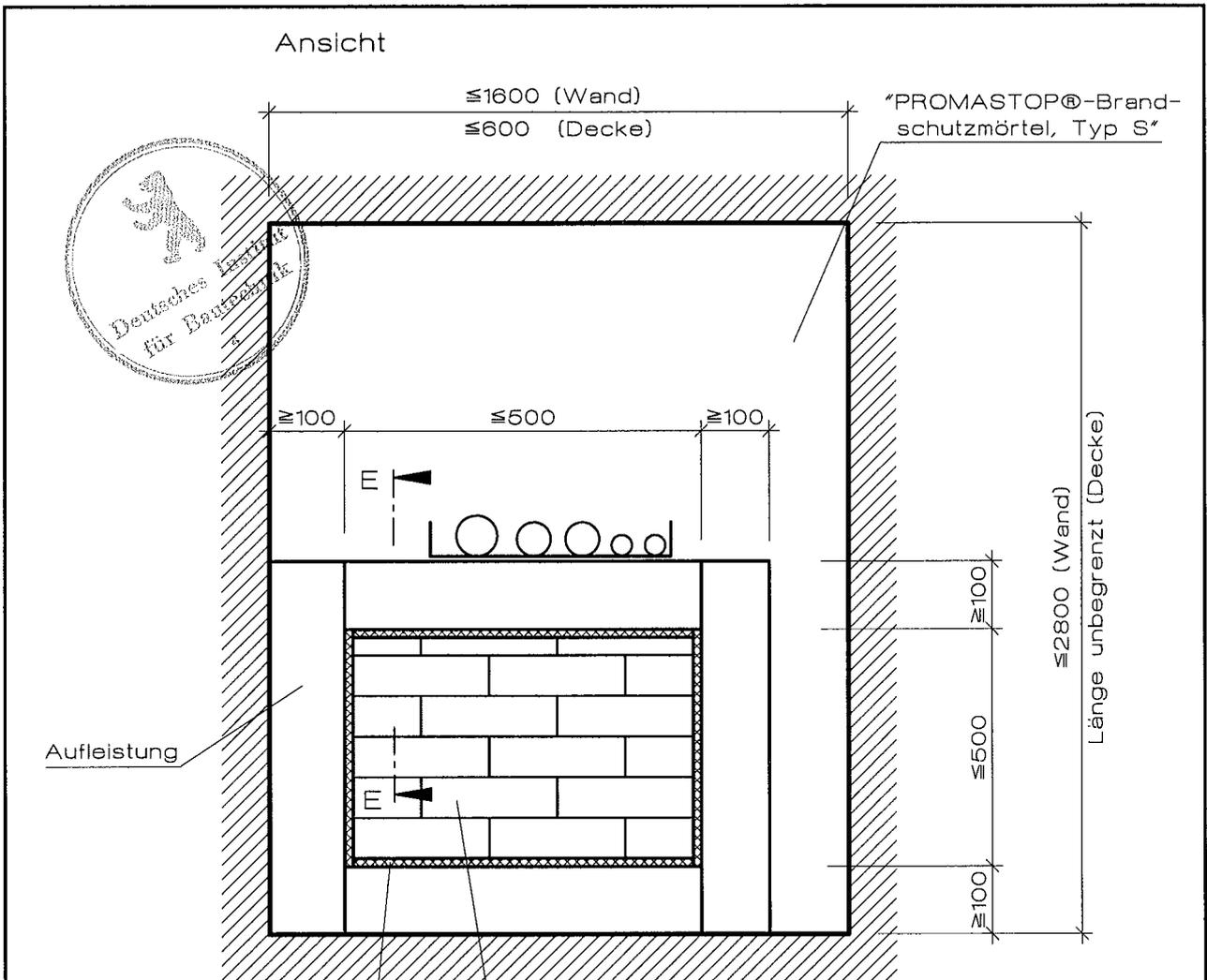


Maße in mm

TB 491

Kabelabschottung  
 "PROMASTOP®-Mörtelschott 90, Typ S"  
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
 - Schnitt C-C und Schnitt D-D, Nachbelegung mit  
 "PROMATECT®-H"-Keilen -

Anlage 4  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-403  
 vom 26.11.2009



Aufleistung

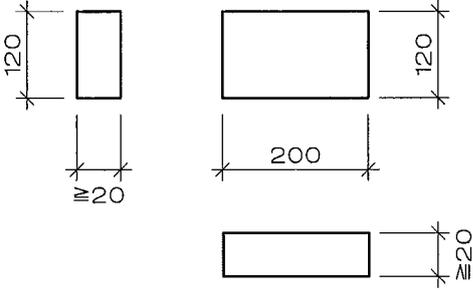
Schalung aus "PROMATECT®-H"-Platten (nur erforderlich, wenn bei Schottherstellung eingebaut)

"PROMASTOP®-Modulstein", (wechelseitig verlegt)

Schnitt E-E

"PROMASTOP®-Brand-schutzmörtel, Typ S"

"PROMASTOP®-Modulstein"

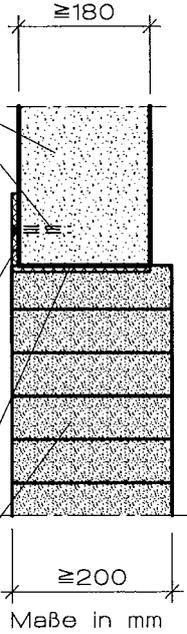


Kunststoff-dübel

Aufleistung aus "PROMATECT®-H"-Streifen (Streifen entfällt bei Schottdicken ≥200mm)

Schalung aus "PROMATECT®-H"-Platten (nur erforderlich, wenn bei Schottherstellung eingebaut)

"PROMASTOP®-Modulstein", (wechelseitig verlegt)

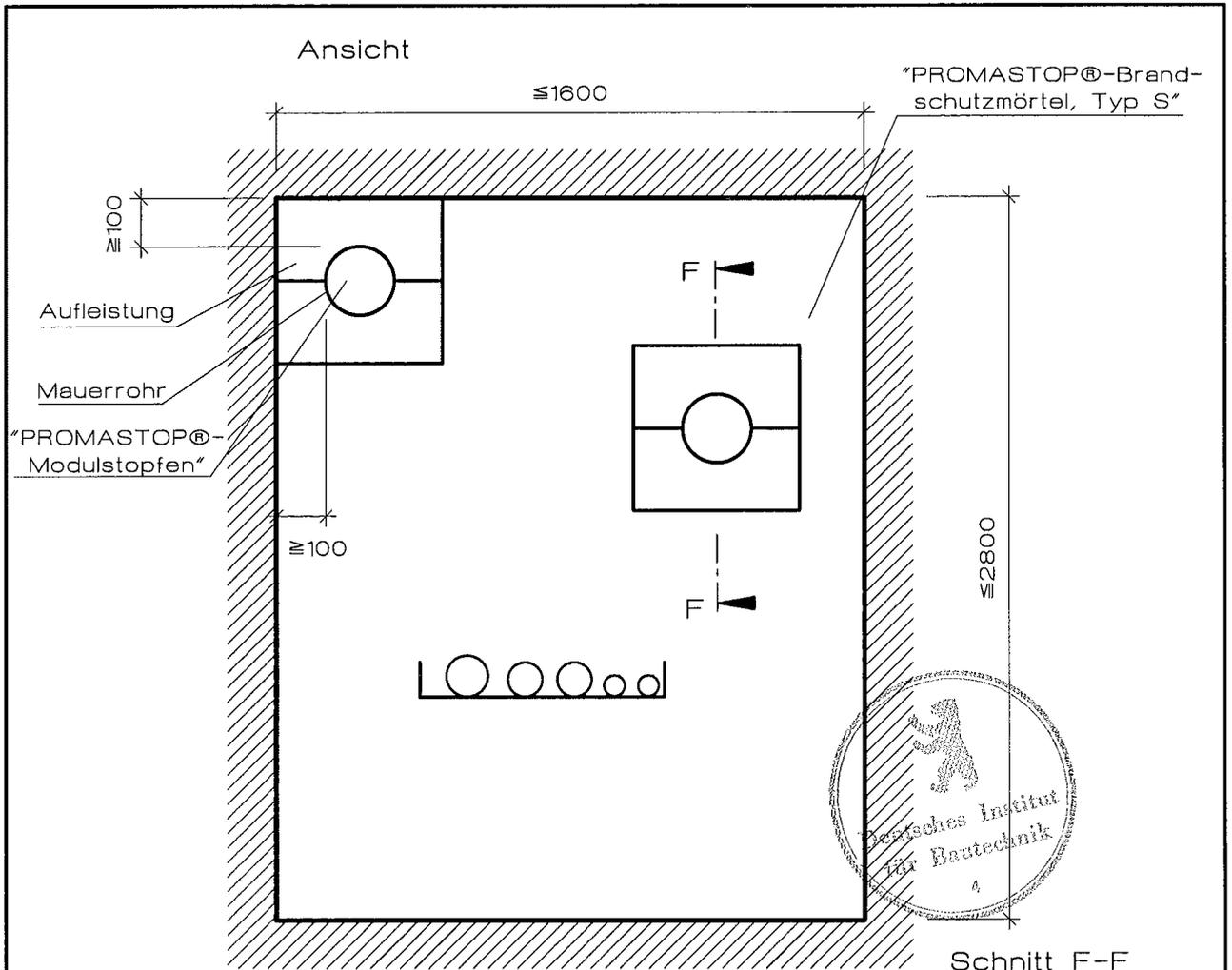


Maße in mm

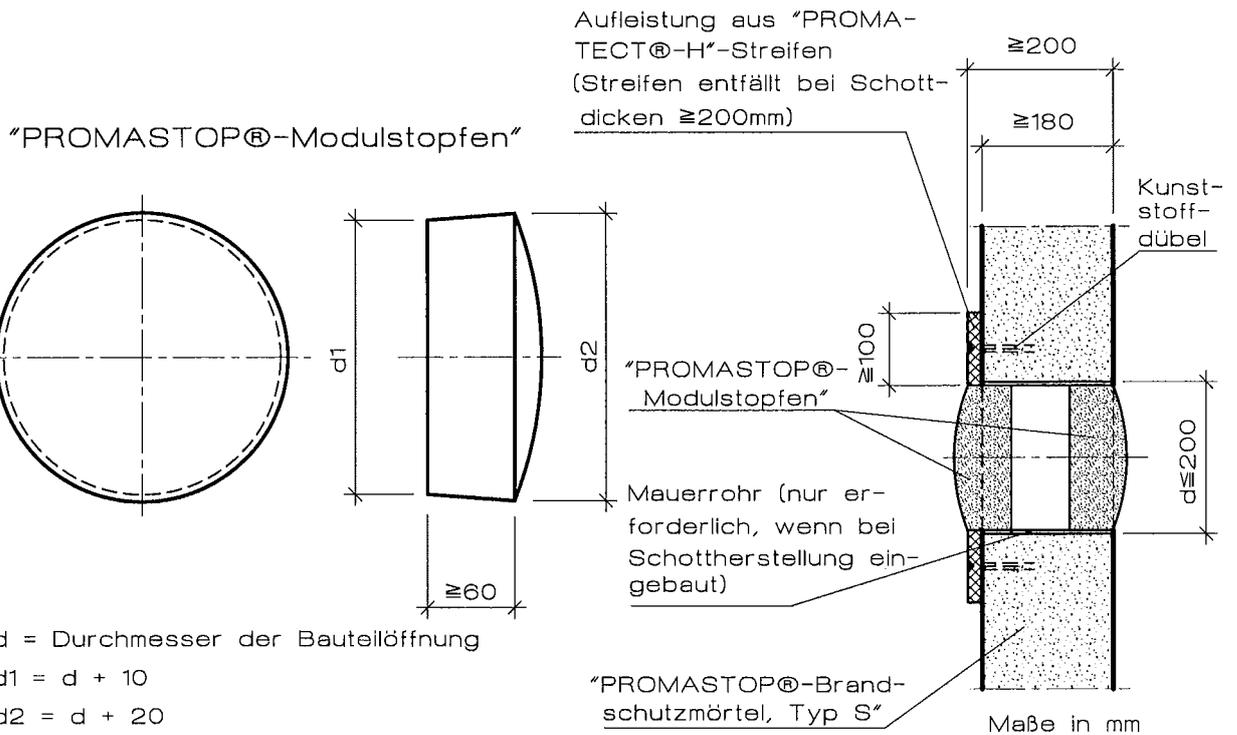
TB 492

Kabelabschottung  
 "PROMASTOP®-Mörtelschott 90, Typ S"  
 der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
 - Nachbelegungsverkehrung  
 "PROMASTOP®-Modulstein" -

Anlage 5  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-19.15-403  
 vom 26.11.2009



Schnitt F-F



TB 493

Kabelabschottung  
"PROMASTOP®-Mörtelschott 90, Typ S"  
der Feuerwiderstandsklasse S90 nach DIN 4102-9  
- Nachbelegungsverfahren  
"PROMASTOP®-Modulstopfen" -

Anlage 6  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-403  
vom 26.11.2009

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Kabelabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Kabelabschottung(en)**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Kabelabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände<sup>\*)</sup> und Decken<sup>\*)</sup> der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Kabelabschottung "PROMASTOP-Mörtelschott 90, Typ S"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.15-403  
vom 26.11.2009